

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 05.02.1993 (NDS. GVBL. S. 45ff), HAT DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "AM WALLBERG", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B), ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KIRCHDORF, DEN 22.06.1993

L.S. Sprick i.V. Behlen
BÜRGERMEISTER/GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE
FLUR 16
MASSTAB 1 : 1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 02. Juni 1993). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SULINGEN, DEN 22. Juni 1993

KATASTERAMT SULINGEN

AZ: Diepholz

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.03.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 "AM WALLBERG" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 10.04.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

KIRCHDORF, DEN 22.06.1993

L.S. Dahm
GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.02.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFS-BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.02.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.03.1993 BIS 05.04.1993 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KIRCHDORF, DEN 22.06.1993

L.S. Dahm
GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.05.1993 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 (8) BAUGB BESCHLOSSEN.

KIRCHDORF, DEN 22.06.1993

L.S. Dahm
GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 28.06.1993 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Diepholz, den 27. September 1993

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:

(Hillen)

BEITRETENDER BESCHLUSS

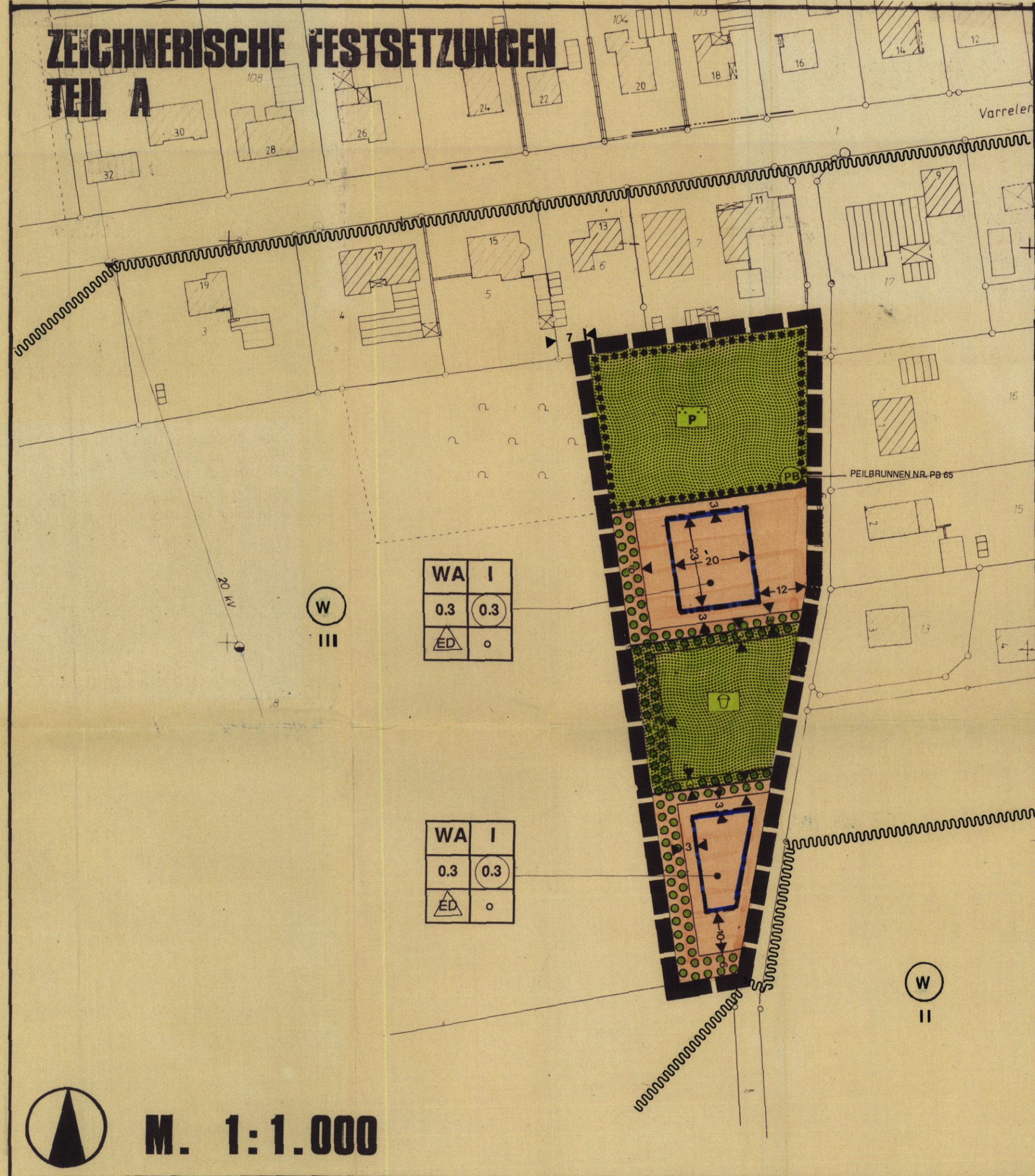
DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF IST IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ AZ.: _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZURVOR WEGEN DER MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KIRCHDORF, DEN _____

L.S.

GEMEINDEDIREKTOR

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN TEIL A



M. 1:1.000

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND FLÄCHENDECKEND MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN, GEHÖLZEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. PRO ANGEFANGENE 12 M IST MINDESTENS 1 HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM VORZUSEHEN.

IM BEREICH DES KINDERSPIELPLATZES IST ZUSÄTZLICH EINE AUSWAHL VON NICHTGIFTIGEN, FÜR KINDER UNGEFÄHRLICHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN VORZUNEHMEN. (§ 9 ABS.1 NR. 25A BAUGB)

ALS ANHALTSPUNKTE FÜR DIE ZU VERWENDENDEN BÄUME UND STRÄUCHER KÖNNEN DIE IN DER NACHFOLGENDEN LISTE AUFGEFÜHRTEN PFLANZEN DIENEN:

1.1 BÄUME I. ORDNUNG

ACER PLANTANOIDES	SPITZAHORN
ACER PSEUDOPATANUS	BERGAHORN
FAGUS SILVATICA	BUCH
FRAXINUS EXELSIOR	ESCHE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
TILIA PLATYPHYLLOS	SOMMERLINDE

1.2 BÄUME II. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	HAIBUCHE
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHE
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCH
HEIMISCHE OBSTBÄUME	

1.3 STRÄUCHER

CORYLLUS AVELLANA	HASELNUSS
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA	WEISSDORN
(NICHT GEEIGNET IN BEREICHEN MIT GEWERBL. OBSTANBAU)	
RHAMNUS FRAGULA	FAULBAUM
SALIX CAPREA	SALWEIDE
ILEX AQUIFOLIUM	STECHPALME
SAMBUCUS NIGRA	SCHW.HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSA	TRAUBENHOLUND
VIBURNUM OPULUS	GEM.SCHNEEBALL

2.0 FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. I.S. 466).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISEN, BAUGRENZEN

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

O OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

WA ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

W III WASSERSCHUTZGEBIETSZONE (AUF DER GRUNDLAGE DER WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG VOM 21.05.1976)

VERSORGUNGSANLAGEN

PB PEILBRUNNEN NR. PB 65

GRÜNFLÄCHEN

P PRIVATE GRÜNFLÄCHE

K ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

U UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

U UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

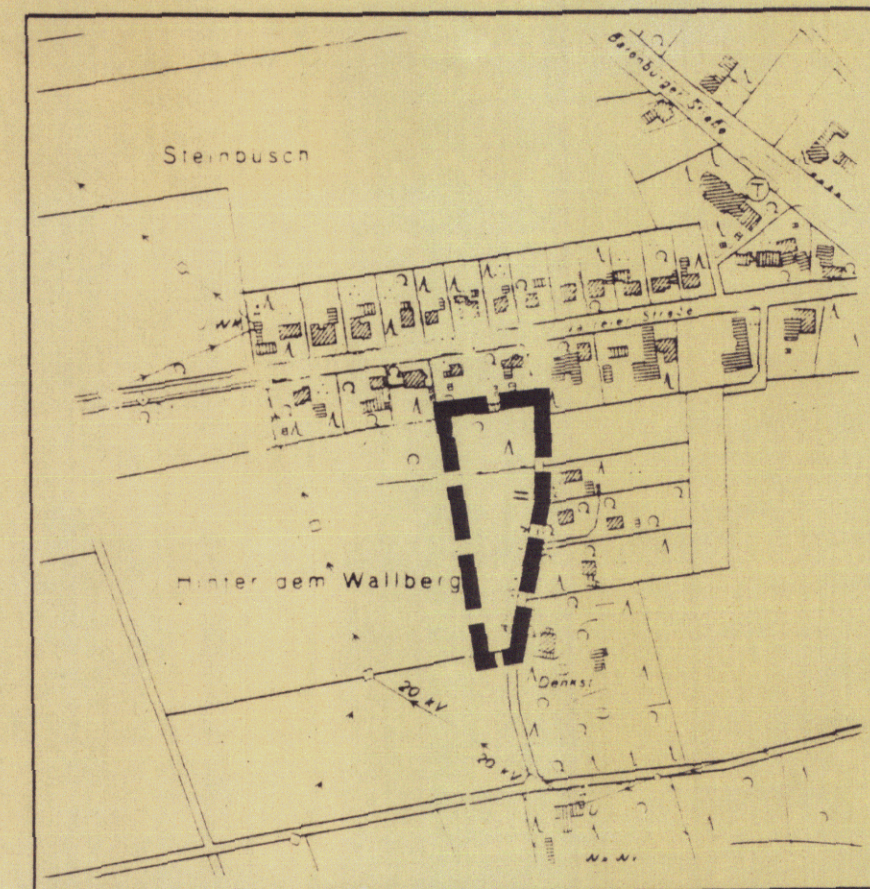
W III GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GEMEINDE KIRCHDORF

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 15
"AM WALLBERG"

ORIGINAL



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/63 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
02.02.1993	SR	P		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 13.04.94 IM AMTSBLATT F.d. Reg. Bez. Hann. BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 13.04.94 IN KRAFT.

KIRCHDORF, DEN 14.04.94

L.S. i.H.
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

KIRCHDORF, DEN 19.04.1995

(L.S.) [Signature]
(GEMEINDEDIREKTOR)